



**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der
Abwasserabgabe fur Kleineinleiter (AbwKIEinl) des Marktes Schollnach**

Vom 01. Februar 2018

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730), zuletzt geandert durch § 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)* und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), *zuletzt geandert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404)* erlasst der Markt Schollnach

folgende

Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgaben

§ 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,895 Euro im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1982 letztmals geändert mit Satzung vom 14.12.1995 außer Kraft.

Schöllnach, 01. Februar 2018

Markt Schöllnach

Oswald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.02.2018 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Rathaus, ZiNr. 03 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 02.02.2018 angeheftet und am 19.02.2018 wieder abgenommen.

Schöllnach, 19.02.2018
Markt Schöllnach

O s w a l d
1.Bürgermeister

